

adäquate Erziehung und Behandlung, und die „normalen“ Gruppen werden nicht durch Störungen der „besonderen“ Strafgefängenen belastet.

Die progressive Gestaltung des Vollzugs muß durch Regime-Unterschiede (Vergünstigungen) einen hinreichenden Anreiz zur Selbsterziehung der Strafgefängenen bieten, wie auch umgekehrt bei negativer Entwicklung eine Rückstufung vorzusehen ist (bewegliches Progressivsystem). Im polnischen Strafvollzug sind in dieses System in sinnvoller Weise auch Formen des halboffenen und offenen Vollzugs eingebaut. Dadurch werden die Strafgefängenen bewußt in Bewährungssituationen gestellt und auf das Leben in der Freiheit vorbereitet. Die Entwicklung der Selbsttätigkeit der Strafgefängenen und damit ihres Verantwortungsbewußtseins durch die Übertragung von Aufgaben auf kulturellem und sportlichem Gebiet, durch Aufgaben hinsichtlich Sauberkeit und Ordnung und z. T. auch durch Aufgaben für Gruppen von Strafgefängenen fügt sich harmonisch in das Gesamtsystem des Vollzugs ein.

*

Auch auf dem Gebiet des Strafvollzugs muß ein wissenschaftlicher Vorlauf geschaffen, muß perspektivisch gedacht werden. Das polnische Justizministerium hat in dieser Hinsicht ein vorbildliches Forschungszentrum für Pönitentiarfragen aufgebaut. Anzuerkennen ist seine

Praxisbezogenheit und Praxisverbindung (auch durch die Mitwirkung vieler Strafvollzugspraktiker), seine Komplexität (durch die Vertretung vieler Fachdisziplinen und enge Zusammenarbeit mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen und Persönlichkeiten des ganzen Landes), seine Produktivität (Herausgabe einer speziellen Fachzeitschrift, vieler Monographien und Lehrmaterialien und anderer Schriften) und seine Kontinuität sowie Planmäßigkeit (differenzierte Inangriffnahme langfristiger und aktueller Probleme). Die Forschungsvorhaben erstrecken sich u. a. auf so vordringliche Probleme wie das der Wirksamkeit der Arbeit des Strafvollzugs und das der Rückfallkriminalität. Auch die Behandlung psychisch abnormer, jedoch zurechnungsfähiger Strafgefängener wird untersucht. Die Problematik psychisch abartiger Straftäter gewinnt in dem Maße, in dem die sozialökonomischen Ursachen der Kriminalität im wesentlichen beseitigt sind, vorrangig Bedeutung. Es ist daher — auch aus internationaler Sicht — sehr hoch einzuschätzen, daß die polnischen Kollegen in der Wojewodschaft Wroclaw eine wohl ziemlich einmalige Anstalt für psychisch defekte, aber zurechnungsfähige Strafgefängene eingerichtet haben, die als theoretisch-praktisches Zentrum mit guter medizinischer und pädagogischer Besetzung sowohl praktische Vollzugsaufgaben als auch wissenschaftlich-experimentelle Forschungsaufgaben löst.

dlaakt und Justiz iu dar dfrundasrapubtik

Dr. HANS BERNDT, wiss. Mitarbeiter am Institut für Staatsrecht an der Humboldt-Universität Berlin

Dr. habil. ERNST GOTTSCHLING, stellv. Direktor des Instituts für Staatsrecht an der Humboldt-Universität Berlin

Rechtsstaat — Illusion und Möglichkeit

Bemerkungen zu einer Schrift von Roland Meister*

Gewicht, Umfang und Aktualität des Rechtsstaatsproblems in der westdeutschen Gegenwart ist jedem auch nur flüchtig mit der Materie vertrauten Juristen sofort deutlich. Stets von neuem wird in den Grundsatzdokumenten der SED und denen unserer Staatsmacht dargelegt, daß die Entwicklung in der DDR als dem sozialistischen deutschen Rechtsstaat ihrem Wesen nach in grundlegendem Gegensatz zur Praxis des staatsmonopolistischen Herrschaftssystems in Westdeutschland steht. Erinnert sei hier nur an die Ausführungen Walter Ulbrichts auf dem VII. Parteitag der SED¹ und an die Erklärung des Staatsrates der DDR zur Rechtsentwicklung in beiden deutschen Staaten².

In Meisters Buch wird eine Vielzahl von Komplexen erörtert, die mit dem Rechtsstaatsproblem zusammenhängen. Es ist das erste in der DDR erschienene Werk eines marxistischen Autors, das sich in so umfassender Weise mit diesem die Geschichte der politischen Anschauungen, die Staats- und Rechtstheorie und die juristischen Zweigdisziplinen betreffenden Stoff auseinandersetzt. Der Verfasser behandelt

1. „die wesentlichen, charakteristischen Strömungen der bürgerlichen deutschen Rechtsstaatsideologien und ihre Spiegelung im Bewußtsein der Volksmassen“ (S. 6);

2. den Rechtsstaat als Kategorie zur Erkenntnis des

* Roland Meister, *Das Rechtsstaatsproblem in der westdeutschen Gegenwart — Funktion und Wandel der bürgerlichen Rechtsstaatsideologie und der Weg zum demokratischen und sozialen Rechtsstaat in der Bundesrepublik*, Staatsverlag der DDR, Berlin 1966, 288 Seiten; Preis: 16 MDN. — Seitenangaben im Text beziehen sich auf dieses Buch.

¹ Walter Ulbricht, *Die gesellschaftliche Entwicklung in der Deutschen Demokratischen Republik bis zur Vollendung des Sozialismus*, Referat auf dem VII. Parteitag der SED, Berlin 1967, S. 81.

² *Erfahrungen und neue Probleme bei der Durchführung des Rechtspflegeerlasses*, Schriftenreihe des Staatsrates der DDR, 1/1966, S. 125 bzw. NJ 1966 S. 385 ff.

Platzes und der Wechselwirkung von Staatsmacht und Recht in der historischen Entwicklung, des Verhältnisses von juristischem Gesetz und geschichtlicher Gesetzmäßigkeit, als Frage nach der Gerechtigkeit und damit der Sittlichkeit der Staats- und Rechtsordnung;

3. den Rechtsstaat als Kategorie der Staats- und Rechtstheorie, als Ausdruck der Gesetzmäßigkeit, als Problem der Rechtsverwirklichung (Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, Klassenjustiz, Zerstörung der bürgerlichen Gesetzmäßigkeit);

4. die Rechtsstaatlichkeit als staatsorganisatorisches Prinzip, als theoretisches Prinzip und rechtspolitische Forderung zur Klärung des Verhältnisses der Staatsorgane zueinander, insbesondere des Verhältnisses der Gerichte zu Parlament und Regierung.

Da Meister jedoch im theoretischen Ansatz zur Lösung der aufgeworfenen Fragen die wünschenswerte begriffliche Deutlichkeit nicht völlig findet³, bleiben die Einschätzungen dieser verschiedenen Seiten und Erscheinungsformen der Rechtsstaatsideologie und -praxis relativ selbständig. Zu einer exakten Definition des Rechtsstaats als juristischer Kategorie kommt der Verfasser nicht. Freilich dürfte es auch schwierig sein, eine solche Definition zu finden.

Eine Herausarbeitung der spezifizierenden Merkmale, die eine Aussage über den Rechtsstaat von einer Aussage über den Typus des Staates und des Rechts und über die Staats- und Rechtsanschauungen der Klassen und Gruppen überhaupt unterscheidet, ist kaum erkennbar. So beginnt die Arbeit mit der Feststellung: „Aufstieg und Verfall, Zukunftsträchtigkeit und historische Überlebtheit der bürgerlichen Herrschaft werden durch das Wort vom Rechtsstaat umschlossen“ (S. 9). Offenbar

³ Vgl. auch die Rezension von Mollnau, *Literatur-Beilage* 6/67 zum Neuen Deutschland vom 14. Juni 1967.